

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

**Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß § 17 Abs 6 iVm
§ 17 Abs 7 UVP-G 2000**
(zu Kennzeichen WST1-U-418/113-2025)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung ST3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat am 10. November 2025 zum Vorhaben „B233 Umfahrung Zwölfaxing“ einen Antrag auf Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen gestellt.

Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-U-418/112-2025, wurden die Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 erstreckt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die in der Begründung des Antrages ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig dargelegte Unmöglichkeit der Umsetzung des Vorhabens wegen rechtlicher (lange Verfahrensdauer insbesondere vor den Höchstgerichten, Hindernisse beim Erwerb der zivilen Rechte), finanztechnischer, wirtschaftlicher und haftungsrechtlicher (Einflüsse aufgrund der COVID-19-Pandemie) Hindernisse wichtige Gründe im Sinn des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 sind, weshalb dem Antrag stattzugeben war und die Fristen zu erstrecken waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Zwölfaxing, Schwechat und Himberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8

Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a